



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. Januar 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. August 2020; Pet 3-19-10-787-
027556
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. Januar 2021 beschlossen:

1. Die Petition

*a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft - als Material zu
überweisen,*

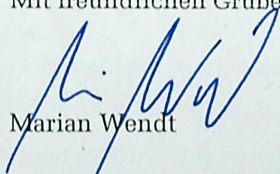
*b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten,
soweit es um Bekämpfung des illegalen Tierhandels auf
Onlineplattformen geht,*

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/25847), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 3-19-10-787

Tierschutz

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,
 - b) die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten,
- soweit es um Bekämpfung des illegalen Tierhandels auf Onlineplattformen geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte als Vertreter einer Tierschutzorganisation ein Verbot des Handels von Tieren auf Internetplattformen bzw. auf Onlinebörsen erreichen.

Er führt aus, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage unter den Begriff „Tierbörse“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG) Internetplattformen wohl nicht subsumiert werden könnten. Eine derartige Auslegung sei zwar möglich, jedoch unwahrscheinlich. Gerade beim Tierhandel im Internet würden jedoch tierschutzrechtliche Verstöße drohen. Durch die Verlagerung eines großen Teils des Tierhandels von klassischen, örtlich gebundenen Tierbörsen auf Onlinebörsen bestehe daher die Notwendigkeit weiterer Regulierung. Im Onlinehandel würden tierschutzrechtlich relevante Belastungen drohen. Ein weiteres Problem sei der illegale Welpenhandel, bei dem Tiere häufig zu früh von den Müttertieren getrennt würden und hierdurch lang andauernde Beeinträchtigungen erlitten. Zudem kämen nicht wenige der auf Onlinebörsen verkauften Tiere aus Ländern, die nicht tollwutfrei seien. Eine gültige Tollwutimpfung liege häufig nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat eine weitere Petition mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt wird.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen.



noch Pet 3-19-10-787

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Der Petitionsausschuss sieht ebenfalls die Problematik des Onlinehandels mit Tieren. Sie besteht besonders im Hinblick auf Hunde, Katzen, Exoten und Wildtiere. Im aktuellen Koalitionsvertrag für diese Wahlperiode ist vorgesehen, den Tierschutz im Zusammenhang mit dem zunehmenden Onlinehandel von Tieren zu verbessern.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass bereits in der vergangen Legislaturperiode Maßnahmen ergriffen wurden, um den illegalen Handel mit Hundewelpen zu bekämpfen. Es wurde z.B. die Erarbeitung eines Leitfadens vorgenommen, der eine Hilfestellung für Behörden ist, um effektiver gegen Fälle von illegalem Welpenhandel vorzugehen. Da nationale Maßnahmen jedoch – wie auch in der Petition dargestellt – nicht ausreichen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Europäische Kommission gebeten, eine europäische Lösung anzustreben. Gemeinsam mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Schweden wurde nach den Ausführungen des BMEL ein Diskussionspapier zur Gesundheit und zum Tierschutz von Hunden beim Handel erarbeitet. Mit diesem wurden der Kommission Maßnahmen und Vorschläge unterbreitet. In einer unter der europäischen Tierschutzplattform angesiedelten und von den Niederlanden geleiteten Arbeitsgruppe soll die Thematik erörtert werden.

Die Europäische Kommission hat von Oktober 2018 bis Februar 2019 ein freiwilliges Monitoring zu Onlineverkäufen von Hunden Katzen durchgeführt, an dem Deutschland teilgenommen hat. Die Ergebnisse werden derzeit von der Europäischen Kommission mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen ausgewertet.

Das BMEL sieht ein wesentliches Problem beim Onlinehandel mit Tieren in der mangelnden Rückverfolgbarkeit der Angebote. Private Anbieter auf Internetplattformen unterliegen nicht der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung. Daher geben viele Verkäufer in derartigen Verkaufsangeboten nur einen Benutzernamen und eine Handynummer an. Als Benutzername kann dabei auch ein Pseudonym dienen. Dies hat die Folge, dass die Verkaufsangebote sowohl für die Überwachungsbehörden der Bundesländer als auch für die Käufer häufig nicht zu dem jeweiligen Anbieter rückverfolgbar sind. Auch ist oft nicht zu erkennen, ob es sich um private oder gewerbsmäßige Anbieter handelt. Ein gewerbsmäßiger Handel kann auf diese Weise als privater Verkauf aus familiärer Zucht getarnt werden.

Das BMEL hat Gespräche mit Vertretern des führenden Internet-Kleinanzeigenportals geführt. Dieses hat bereits eine Reihe von Maßnahmen gegen unseriöse Angebote von Tieren ergriffen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Anbieterkennung bei der Bekämpfung des illegalen bzw. unseriösen Onlinehandels mit Tieren eine wichtige Rolle spielt. Gewerbsmäßige Züchter und Händler, die Tiere auf Onlineportalen



noch Pet 3-19-10-787

zum Verkauf anbieten, sind bereits gegenwärtig zu einer ausreichenden Anbieterkennung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes. Danach müssen Diensteanbieter von geschäftsmäßigen, in der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien bestimmte Informationen leicht erkennbar und ständig verfügbar halten. Auch die einzelnen Anbieter sind Diensteanbieter in diesem Sinne, nicht nur die Portalbetreiber, wenn sie Telemediendienste dauerhaft anbieten. Inhalt der Anbieterkennzeichnungspflicht sind u.a. Angaben zu Namen und Anschrift des Anbieters sowie die Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das BMEL prüft derzeit, ob eine Ausweitung der für gewerbsmäßige Anbieter bestehenden Pflicht zur Anbieterkennzeichnung auf private Onlineangebote von Tieren sinnvoll ist und wie diese umgesetzt werden könnte.

Das BMEL hat die so genannte EXOPET-Studie gestartet, deren erster Teil beendet ist. Ziel des Forschungsprojektes „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand“ ist eine aktuelle Situationsanalyse und Bewertung der Heimtierhaltung in Deutschland. In diese Studie wurde auch der Onlinehandel einbezogen. Die Zwischenberichte dieser Studie sowie der spätere Abschlussbericht sind auf der Internetseite des BMEL abrufbar.

Der Petitionsausschuss hält ebenfalls eine strengere Regulierung des Handels von Tieren auf Internetplattformen für erforderlich. Er empfiehlt daher, die Petition dem BMEL als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um Bekämpfung des illegalen Tierhandels auf Onlineplattformen geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Anbieterkennzeichnung geht, und im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktionen der FDP, der DIE LINKE. sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.